



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Informationsblatt - Elektronische Genehmigungserteilung

Mit der „Bekanntmachung über die Einführung der elektronischen Erteilung von Genehmigungen gemäß § 3 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung vom 19. Januar 2021“ (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 09.02.2021) hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA bekannt gegeben, dass ab 01. März 2021 **Genehmigungen und Bescheide im Bereich des Außenwirtschaftsrechts grundsätzlich elektronisch erlassen werden.**

Was versteht das BAFA unter einem elektronischen Erlass?

Ausfuhranträge sind vom Ausfühler über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 Ausfuhr beim BAFA einzureichen. Nach Abschluss der Prüfung übermittelt das BAFA die Genehmigung als PDF-Dokument ebenfalls über das ELAN-K2-System an den Antragsteller. Diese Art der Übermittlung wurde auch schon in der Vergangenheit zur Vorabinformation genutzt.

Mit Einführung der elektronischen Genehmigung entfällt ab dem 01. März 2021 die bisher übliche zusätzliche postalische Übersendung einer unterschriebenen Genehmigung in Papierform.

Damit wird auch die bisherige Einschränkung, dass die Genehmigung erst in Anspruch genommen werden darf, wenn die unterschriebene Genehmigung beim Ausfühler vorliegt, hinfällig.

Weiterhin wird diese **elektronisch übermittelte Genehmigung (kurz: elektronische Genehmigung)** nunmehr mit dem Zusatz

„Diese Genehmigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“

versehen.

Neben dem Namen des/der zuständigen Sachbearbeiters/in ist auch weiterhin das Siegel des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aufgedruckt.

Hinweis:

Das ELAN-K2-System ist kein Archiv-System! Alle Vorgänge werden nach Ablauf der Gültigkeit plus acht Wochen aus dem System gelöscht. Daher wird dringend empfohlen, alle Antragsunterlagen, insbesondere die Genehmigung bzw. den BAFA-Bescheid, extern zu speichern.

Da die Unterlagen im BAFA-eigenen System noch vorhanden sind, kann im Notfall der betreffende ELAN-K2-Eintrag wiederhergestellt werden (siehe „Kontakt“).

Zusätzlich werden wie bisher die wichtigsten Daten der Genehmigung elektronisch an das ATLAS-System des Zolls übermittelt. Daher ist auch weiterhin die Vorlage einer ausgedruckten Genehmigung in Papierform beim Zoll nicht erforderlich.

Welche Genehmigungen und Bescheide werden nur noch elektronisch erlassen?

Grundsätzlich werden ab dem 01. März 2021 **alle Genehmigungen und Bescheide des BAFA im Ausfuhrbereich** nur noch in elektronischer Form erlassen.

Das betrifft insbesondere:

- EU- und nationale Einzelausfuhr- und Verbringungs genehmigungen
- EU- und nationale Sammelgenehmigungen für die Ausfuhr und Verbringung
- Genehmigungen nach der Feuerwaffen-Verordnung
- Genehmigungen nach der Anti-Folter-Verordnung
- Embargo-Genehmigungen
- Genehmigungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- Genehmigungen für Technische Unterstützung

- Genehmigungen für Sicherheitsdienste für Seeschiffe
- Nullbescheide
- Zusicherungen auf Erteilung von Genehmigungen und Nullbescheiden (Voranfragen)
- Auskünfte zur Güterliste (AzG)
- Auskünfte zum Außenwirtschaftsverkehr (AzA)
- Verlängerungen, Änderungen und Umschreibungen von Genehmigungen und Bescheiden

Hinweis:

Auch Verlängerungen und Änderungen für in der Vergangenheit schriftlich erlassene Genehmigungen und Bescheide werden ab dem 01.03.2021 nur noch elektronisch übermittelt.

Werden weiterhin Bescheide vom BAFA in Schriftform erlassen?

Abweichend von der grundsätzlichen elektronischen Genehmigungserteilung werden folgende Bescheide weiterhin in schriftlicher Form erlassen:

- **Allgemeine Genehmigungen**

Die Allgemeinen Genehmigungen werden weiterhin vom BAFA im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

- **Ausfuhrgenehmigungen zur vorübergehenden, wiederholten Ausfuhr (Ausfuhrart 231)**

Im ATLAS-System des Zolls können aktuell und in absehbarer Zeit keine mehrfachen Abschreibungen elektronisch verbucht werden. Daher müssen die wiederholten Aus- und Einfuhren weiterhin auf der Anlage der Original-Genehmigung vom Zoll ab- und gutgeschrieben werden. Das bedingt den Erlass dieser Genehmigungen in Schriftform.

Ausgenommen davon sind Sammelausfuhrgenehmigungen mit der Ausfuhrart 231, da diese weiterhin eigenverantwortlich vom Ausführer und nicht vom Zoll abgeschrieben werden. Diese können daher ebenfalls in elektronischer Form erlassen werden.

- **Durchfuhrgenehmigungen**
- **Reexport-Zustimmungen**

Diese Anträge werden überwiegend von ausländischen Unternehmen beim BAFA eingereicht, die keinen Zugang zum Antragsportal ELAN-K2 Ausfuhr haben, und denen daher ein elektronischer Bescheid nicht übermittelt werden kann.

- **Genehmigungen auf Grund der Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen**

Für diese Genehmigungsarten besteht noch keine Beantragungsmöglichkeit über das ELAN-K2-Portal.

- **Internationale Einfuhrbescheinigung (IEB) und Wareneingangsbescheinigung (WEB)**

IEB und WEB werden für den deutschen Einführer zur Vorlage bei ausländischen Exportkontrollbehörden zwecks Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung erteilt. Zur Vermeidung von Problemen bei der Anerkennung der IEB/WEB im Ausland erfolgt die Ausstellung dieser Bescheide weiterhin in Schriftform und mit Unterschrift.

- **Ablehnungen**
- **Widerspruchsbescheide**

Diese Bescheide werden aus rechtlichen Gründen auch nach dem 01.03.2021 in schriftlicher Form übermittelt.

Kann in weiteren Fällen der Erlass einer Genehmigung in Schriftform beim BAFA beantragt werden?

Wie oben dargelegt, werden Ausfuhrgenehmigungen und -bescheide – abgesehen von den genannten Ausnahmen – grundsätzlich elektronisch erlassen.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Antragstellung über das ELAN-K2 Ausfuhr-Portal nicht möglich ist, wird die elektronisch erzeugte Genehmigung in schriftlicher Form zugestellt.

Elektronische Bescheide können schriftlich bestätigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Genehmigungsinhaber dies unverzüglich geltend macht, z.B. weil eine ausländische Ausgangszollstelle die elektronische Genehmigung nicht akzeptiert.

Eine solche **bestätigte Zweitausfertigung** kann beim BAFA beantragt werden. Dazu ist ein formloses Schreiben mit einer ausführlichen Begründung zum Vorgang im ELAN-K2-System hochzuladen.

Hinweis:

Bei Problemen mit der Anerkennung der elektronischen Genehmigung durch ausländische Partner empfiehlt das BAFA folgende Erklärung zur Erläuterung der geänderten Genehmigungserteilung zu übermitteln:

The Federal Office for Economic Affairs and Export Control will generally issue licences concerning foreign trade law only electronically as from 1 March 2021 (announced by the “Introduction of the electronic approval of licences of ...” due to § 3 paragraph 2 of the German Foreign Trade and Payments Ordinance - Außenwirtschaftsverordnung).

Licences that have been issued electronically will have no signature but the following suffix: “This document was issued electronically and is valid without a signature.”

The BAFA seal is only imprinted.

Erst wenn auch diese Erläuterung nicht zum gewünschten Ziel führt, sollte eine bestätigte Zweitausfertigung beim BAFA angefordert werden.

Ab welchem Zeitpunkt kann eine elektronische Genehmigung in Anspruch genommen werden?

Wie bereits dargelegt, muss künftig nicht mehr auf den Eingang der Papier-Genehmigung gewartet werden, sondern kann die elektronische Genehmigung nach der Übermittlung im ELAN-K2-System in Anspruch genommen werden.

Eine Anmeldung der Ausfuhr beim Zoll ist in der Regel jedoch frühestens am nächsten Tag möglich, da die Daten aller vom BAFA an einem Tag erteilten Genehmigungen und Nullbescheide erst in der Nacht an das ATLAS-System des Zolls übermittelt werden.

Muss eine ungenutzte Genehmigung an das BAFA zurückgegeben werden?

Gemäß § 5 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind nicht ausgenutzte Verwaltungsakte (sprich Genehmigungen) in Papierform an das BAFA zurückzugeben. Mithin erübrigt sich die „Rückgabe“ der elektronischen Genehmigung.

Eine schriftliche Unterrichtung des BAFA, dass die Genehmigung nicht genutzt werden soll bzw. wurde, ist nur dann erforderlich, wenn die Genehmigung mit einer Auflage versehen ist, die vom BAFA überwacht wird.

Kontakt

Hotline „Exportkontrolle Antragsachstand“

Telefon: +49 (0)6196 908-1868

Montag – Donnerstag: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 15:00 Uhr

E-Mail: Bitte verwenden Sie das Kontaktformular Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 216

E-Mail: falko.hackert@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-2428

Fax: +49(0)6196 908-1793

Stand

25.02.2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.